

## **Schriftliche Stellungnahme**

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 16. November 2020 um  
12:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Transparenz in der Alterssicherung und  
der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz  
Digitale Rentenübersicht) - BT-Drucksache 19/23550

b) Antrag der Abgeordneten Markus Kurth, Maria Klein-Schmeink, Anja Hajduk, weiterer  
Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Sozialversicherungswahlen reformieren - Demokratische Beteiligung sicherstellen -  
BT-Drucksache 19/22560

**siehe Anlage**

November 2020

**Entwurf eines Gesetzes zur Transparenz in der Altersversicherung und der Rehabilitation sowie zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (Gesetz Digitale Rentenübersicht)****Stellungnahme der DGUV zu den geplanten Regelungen zur Modernisierung der Sozialversicherungswahlen**

Die gesetzliche Unfallversicherung unterstützt das mit der Modernisierung der Sozialversicherungswahlen (SV-Wahlen) verfolgte Ziel einer Stärkung der Selbstverwaltung und des Ehrenamts in der Sozialversicherung uneingeschränkt.

Einzelne Regelungen sind aus Sicht der DGUV und im Hinblick auf die strukturellen Besonderheiten unseres Systems aber nicht geeignet, diesem Ziel für die gesetzliche Unfallversicherung Rechnung zu tragen. Im Gegenteil, sie werden in unserem Zweig der Sozialversicherung nicht in dem gewünschten Sinn umsetzbar sein und die Selbstverwaltung und ihre Arbeit schwächen.

Ein zentrales Anliegen des Gesetzentwurfs ist die Steigerung von Wahlen mit Wahlhandlung, d.h. von Urwahlen und die Schaffung von Rahmenbedingungen zur Erhöhung der Wahlbeteiligung, da - so die Begründung – die hohe Zahl von Wahlen ohne Wahlhandlung, die sogenannten Friedenswahlen, schon seit einiger Zeit kritisch diskutiert wird. Daher sieht der Gesetzentwurf eine Reihe von Maßnahmen vor, die Urwahlen fördern sollen.

Geplant sind unter anderem eine Absenkung des Unterschriftenquorums auf maximal 1000 Unterschriften, die Aufhebung der Fünfprozentklausel, die zeitliche Beschränkung der Listenzusammenlegung auf das Ende der Listeneinreichungsfrist sowie die Aufhebung der Listenverbindung.

Zu diesen und weiteren Regelungen nimmt die DGUV wie folgt Stellung:

**1. Absenkung des Unterschriftenquorums auf maximal 1000 Unterschriften, Aufhebung der Fünfprozentklausel, zeitliche Beschränkung der Listenzusammenlegung auf das Ende der Listeneinreichungsfrist**

Die DGUV lehnt diese Maßnahmen ab, da durch sie nicht nur Urwahlen erleichtert werden, sondern faktisch die weiterhin theoretisch möglichen Friedenswahlen erheblich erschwert werden. Für die gesetzliche Unfallversicherung sind Friedenswahlen aber ein unerlässliches Instrument, um in den Gremien der Selbstverwaltung eine angemessene Repräsentation aller versicherten Bereiche sicherzustellen.

Die gesetzliche Unfallversicherung ist im zentralen Bereich der gewerblichen Wirtschaft nach Branchen gegliedert. Die in den letzten 15 Jahren erfolgte Konzentration der Trägerstruktur hat dazu geführt, dass unter dem Dach eines Trägers sehr viele Gewerbebereiche mit sehr unterschiedlichen Risiken versichert sind. Diese Bandbreite ist in den von der Selbstverwaltung zu entscheidenden Schwerpunktsetzungen in der Prävention, bei der Erarbeitung von

branchenspezifischen Vorschriften und Regeln aber auch bei den Entscheidungen zur Beitragssetzung zu berücksichtigen. Dies gelingt sachlich wie im Hinblick auf die Akzeptanz bei den Betroffenen am besten, wenn die Besetzung der Selbstverwaltungsgremien die Branchenstrukturen breit widerspiegelt. Friedenswahlen mit entsprechend sorgfältig austarierten Listen sind am ehesten geeignet, dieser Kernanforderung an die Selbstverwaltung in den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung gerecht zu werden.

Dazu kommt als weiterer und entscheidender Aspekt, dass die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung anders als die Träger der anderen Zweige der Sozialversicherung nicht über ein für das Aufstellen eines Wählerverzeichnisses erforderliches Versichertenkataster als Grundlage einer Urwahl verfügen. Das heißt, die UV-Träger kennen die wahlberechtigten Versicherten nicht und die Wahlausweise müssten von den Unternehmern für die jeweils in ihren Unternehmen beschäftigten Wahlberechtigten ausgestellt werden. Auf die Verfahren und die Umsetzung haben die UV-Träger keinen Einfluss. Es ist also nicht garantiert, dass alle Wahlberechtigten ihre Unterlagen erhalten.

Dieses Risiko betrifft nicht nur den gewerblichen Bereich. Auch im öffentlichen Bereich, das heißt bei den Versicherten in Schulen und Bildungseinrichtungen oder bei der Gruppe der ehrenamtlich Tätigen und der Pflegepersonen, haben die zuständigen UV-Träger keine Möglichkeit, alle Wahlberechtigten zweifelsfrei zu erfassen und eine Teilnahme an den Wahlen sicherzustellen. Rechtssichere Urwahlen erscheinen hier nahezu unmöglich. Dazu kommt bei den UV-Trägern der öffentlichen Hand, dass Urwahlen allein bei der Wahl der Versichertenvertreter in Betracht kommen, während die Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite auch weiterhin nach § 44 Abs. 2a SGB IV bestimmt werden.

Bei Urwahlen in Verbindung mit der geplanten Absenkung des Unterschriftenquorums und der Aufhebung der Fünfprozentklausel besteht das große Risiko einer Zersplitterung der Selbstverwaltungsgremien. Diese würde insbesondere die Versichertenseite schwächen und dazu führen, dass eine angemessene Vertretung der verschiedenen in einem Träger der Unfallversicherung versicherten Branchen nicht mehr sichergestellt ist.

In den politischen Diskussionen um eine Modernisierung der SV-Wahlen sowie in früheren Berichten der Beauftragten der Bundesregierung für die Sozialwahlen wurde den strukturellen Besonderheiten der gesetzlichen Unfallversicherung durch eine differenzierte Betrachtung Rechnung getragen. Auf Forderungen oder Maßnahmen zur zwingenden Durchsetzung von Urwahlen wurde verzichtet und anerkannt, dass die sog. Friedenswahl in der gesetzlichen Unfallversicherung am ehesten geeignet ist, eine ausgewogene regionale und branchenmäßige Repräsentation – sowohl der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber als auch der Versicherten – herbeizuführen. Letztlich können im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung rechtssichere Wahlen nur durch Friedenswahlen erreicht werden.

Daher sollte auch jetzt im parlamentarischen Verfahren eine differenzierte Betrachtung erfolgen und in dem geplanten Gesetz auf ein Absenken des Unterschriftenquorums, die Aufhebung der Fünfprozentklausel und die zeitliche Beschränkung der Listenzusammenlegung verzichtet oder aber eine den oben beschriebenen Spezifika der Unfallversicherung entsprechende Ausnahmeregelung vorgesehen werden.

## 2. Transparentes Listenaufstellungsverfahren

Die Listenaufstellung hat nach demokratischen Grundsätzen zu erfolgen. Daher ist ein transparentes Listenaufstellungsverfahren zu begrüßen. Der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand sollte jedoch möglichst gering sein.

Außerdem steht § 15 Abs. 6 SVWO hinsichtlich der geplanten Neuregelung im Widerspruch zu § 26 SVWO. Während § 15 SVWO eine Veröffentlichungspflicht unabhängig von der Wahlhandlung vorsieht, also auch, wenn es keine Wahlhandlung gibt, kennt § 26 SVWO bisher nur eine Veröffentlichung im Falle einer Wahlhandlung.

Hierzu wird eine Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren angeregt.

## 3. Einführung einer Geschlechterquote

Als weitere Maßnahme zur Stärkung der Selbstverwaltung sieht der Gesetzentwurf eine Erhöhung des Frauenanteils vor. Für die Vorschlagslisten der Krankenkassen ist ein Anteil von mindestens 40 Prozent weiblicher Kandidatinnen vorgeschrieben; die Vorschlagslisten für die Wahlen zu den Vertreterversammlungen von Renten- und Unfallversicherungen sollen einen Anteil an weiblichen Bewerberinnen in Höhe von 40 Prozent enthalten. Von dieser Sollvorschrift kann in zu begründenden Fällen abgewichen werden.

Das Ziel, den Frauenanteil in den ehrenamtlichen Gremien der Sozialversicherungen zu erhöhen, wird von uns uneingeschränkt unterstützt. Derzeit werden weniger als 25 % der Vorstandsmandate von Frauen besetzt. In der Unfallversicherung gibt es einige Träger, die für Branchen zuständig sind, die stark männlich geprägt sind und das voraussichtlich in der nahen Zukunft noch sein werden, wie das Baugewerbe, die Metallverarbeitung oder das Transportgewerbe.

Bezüglich der Frage, ob in den Fällen, in denen ein deutliches Ungleichgewicht in der Zahl der Frauen und Männer unter den Versicherten bzw. Unternehmerinnen und Unternehmern eines UV-Trägers gegeben ist, die jetzt im Gesetzentwurf vorgesehene Sollregelung ein passendes Instrument darstellt oder eine entsprechend der Geschlechterverteilung gestaffelte harte Quote eingeführt werden sollte, konnte in den Gremien der DGUV bislang kein Einvernehmen erzielt werden.

Die Arbeitgeberseite sieht die Sollregelung als ausreichend an. Die Versichertenseite plädiert für die Einführung einer gestaffelten festen Quote entsprechend der Geschlechterverteilung. Diese wäre als harte Quote mit drei Kategorien (25 %-, 30 %- und 40 % Geschlechterquote) zu verstehen.

Im Übrigen sind Friedenswahlen aus unserer Sicht am besten geeignet, um die Geschlechterquote erfüllen zu können. Dies gilt vor allem für UV-Träger, bei denen sich die Vertreterversammlungen (und Vorstände) aus mehreren Listen zusammensetzen.

## 4. Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Ausübung des Ehrenamtes

Bezüglich der gesetzlich fixierten Ansprüche auf Freistellung und Fortbildung bestehen bei den Sozialpartnern unterschiedliche Positionen.

Die Arbeitgeberseite lehnt gesetzlich geregelte Freistellungsansprüche ab. Die Versicherten-  
seite sieht keine Berechtigung, dem Freistellungsanspruch im Gesetz dringende betriebliche  
oder dienstliche Belange entgegenzustellen. Außerdem sieht sie die Begrenzung auf fünf Ar-  
beitstage pro Kalenderjahr als eine zu starre Regelung an.

Im Übrigen haben wir Zweifel, ob es eine zulässige Regelung ist, in einem Bundesgesetz die  
Anrechnung des Freistellungsanspruchs für Fortbildungsmaßnahmen auf den Bildungsurlaubsanspruch festzulegen, obwohl die Ausgestaltung des Bildungsurlaubs durch die Kultur-  
hoheit der Länder in die Zuständigkeit der jeweiligen Landesgesetzgebung fällt.

Sofern vorgesehen ist, dass die Veranstaltungen von der Selbstverwaltung des jeweiligen  
Trägers zuzulassen sind, wird aufgrund der gesetzlichen Aufgabenteilung der Vorstand  
und nicht die Vertreterversammlung als das zuständige Gremium angesehen.